

Protokoll des 52. Kongresses des Hessischen Schachverbandes
in Baunatal am 28. März 1999

TOP 1 - Eröffnung und Begrüßung

Durch den 1. Vorsitzenden, Schachfreund Erich Böhme, erfolgt die Eröffnung des 52. Verbandskongresses und die Begrüßung der Anwesenden, insbesondere des Ehrenvorsitzenden, Schachfreund Peter Zöfel. Der Vorsitzende stellt fest, daß zum Verbandskongreß ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Einwendungen gegen diese Feststellung werden nicht erhoben. Die Tagesordnung wird ohne Änderungen einmütig gebilligt. Der Schriftführer berichtet, daß von den Vereinen, dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand 224 Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende erklärt die Beschlußfähigkeit der Versammlung. Ferner verweist er auf die als Tischvorlage zu TOP 5 verteilten Anträge des SV Bruchköbel. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

TOP 2 - Bericht des Verbandsvorsitzenden

Es folgt der Bericht des 1. Vorsitzenden Sfr. Böhme, der den Delegierten mit den Einladungsunterlagen auch schriftlich vorliegt. Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

TOP 3 - Ehrungen

Daran schließt sich die Ehrung von Schachfreund Kurt-Heinz Neubronner an, der seit dem Jahre 1973 ununterbrochen das Amt des Schatzmeisters innehatte. Er erhält für seine langjährigen Verdienste das Ehrenzeichen des Verbandes. Ferner wird Schachfreund Karl Winkle für vielfältige Verdienste um den Verband, insbesondere dessen Jugend, und jahrelange Leitung des Hauptturniers bei den Hessenmeisterschaften mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel geehrt. Anschließend dankt der Vorsitzende dem scheidenden Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, Schachfreund Rudolf Köhl, für seine achtjährige Tätigkeit und überreicht ihm einen Bildband. Es folgen die Ehrungen der Sieger der letzten Mannschaftsspielsaison SC Mörlenbach (Meister der Hessenliga und Aufsteiger zur Oberliga), SC Fulda, SV Oberursel II, SC Weiterstadt und SSG Hungen-Lich (Landesklassenmeister und Aufsteiger zur Hessenliga). Blitzmannschaftsmeister wurde 1998 bei den Damen und den Herren der SV Hofheim.

TOP 4 - Verbandssatzung

Es wird sodann die Vorlage zur Beschlußfassung über die Verbandssatzung behandelt. Zur baldigen Aktualisierung des Vereinsregisters ist es notwendig, die Satzung mit allen Änderungen der letzten Jahre als Ganzes neu zu beschließen. Zusätzlich enthält der vorgelegte Satzungsentwurf eine Neuregelung der Vertretung des Verbandes dergestalt, daß diese durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (bisher: Schriftführer) und den Schatzmeister wahrgenommen wird. Nach kurzer Aussprache wird der Satzungsentswurf ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig angenommen.

TOP 5 - Anträge

Der Antrag des SV Bruchköbel auf Änderung des Verbandslogos im Briefkopf des HSV ("Hessenlöwe soll nach links schauen und das rechte untere Feld des Schachbretts soll weißfarbig sein") wird einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen, wobei empfohlen wird, die alten Briefbögen noch aufzubreuchen.

Der weitere Antrag des SV Bruchköbel auf Änderung des § 19 Abs. 3 Satz 2 der Turnierordnung wird mit großer Mehrheit bei 10 Enthaltungen abgelehnt.

Der dritte Antrag des SV Bruchköbel betr. Änderung der Startgeldvorschriften, wonach beim Meistervorturnier der Hessischen Einzelmeisterschaften nicht zwischen Spielern mit FIDE-Elo-Zahl und solchen ohne eine solche unterschieden werden soll, wird bei 13 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

TOP 6 - Bericht der Rechnungsprüfer

Es erfolgt der Bericht der Rechnungsprüfer, gegeben von Schachfreund Sperk. Er bescheinigt dem Schatzmeister eine ordnungsgemäße Kassenführung und empfiehlt dem Kongreß dessen Entlastung.

TOP 7 - Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, Entlastung erteilt.

TOP 8 - Neuwahlen

- a) Zum 1. Vorsitzenden wird ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen Erich Böhme wiedergewählt.
- b) Zum Referenten für Ausbildung wird Joachim Gries ohne Gegenstimmen und Enthaltungen wiedergewählt.
- c) Zum Turnierleiter für Mannschaftskämpfe wird mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen Gerd Falkhof(Bad Arolsen) neu gewählt.
- d) Zum Schatzmeister wird Stephan Klotz(Gladenbach) ohne Gegenstimmen und Enthaltungen wiedergewählt.
- e) Zum Schriftführer wird Thorsten Mueller(Offenbach) ohne Gegenstimmen und Enthaltungen neu gewählt.
- f) Zum Referenten für Öffentlichkeitsarbeit wird Erich Heilig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen wiedergewählt.
- g) In den Turnierausschuß werden en bloc die Schachfreunde Werner Schwamb, Frank Simon und Oliver Koeller ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gewählt. Zu Ersatzmitgliedern werden die Schachfreunde Ullmann, Thorsten Warnk und Klaus-Peter Szwarc gewählt, ebenfalls einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen. In gesonderter Abstimmung wird einstimmig festgelegt, daß Schachfreund Schwamb als Vorsitzender des Turnierausschusses fungiert und die Reihenfolge des Einsatzes der Ersatzmitglieder auslost.
- h) Zu Rechnungsprüfern werden die Schachfreunde Walter Sperk und Kurt-Heinz Neubronner ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gewählt.

TOP 9 - Verschiedenes

Der Referent für Leistungssport, Sfr. Harald Balló, gibt einen kurzen mündlichen Abriß seiner Tätigkeit im letzten Jahr.

Zum Beschluß des vorjährigen Verbandskongresses, wonach alle passiv gemeldeten Schachfreunde im HSV nur einen halben Verbandsbeitrag zu zahlen haben, erbittet der Schatzmeister ein Kongressvotum dahingehend, daß dies für alle Passiven gilt, gleich, ob eine Doppelmitgliedschaft vorliegt oder nicht. Dem wird einstimmig bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

Wegen des Wechsels im Amt des Turnierleiters für Mannschaftskämpfe wird bestimmt, daß die Meldungen zum bevorstehenden Viererpokal an Sfr. Gerd Falkhof gehen, die Ergebnismeldungen

der noch ausstehenden Rundenkämpfe von Hessenliga und Landes-
klassen jedoch an seinen Vorgänger Sfr. Rudolf Köhl.

Schachfreund Joachim Gries bittet um regen Besuch der an-
stehenden Schiedsrichter- und Trainerausbildungslehrgänge,
da ansonsten einigen Schachfreunden Lizenzentzug droht.

Sfr. Konrad Neupert gibt bekannt, daß die FTG Frankfurt sich
um die Ausrichtung der Hessenmeisterschaft und des Kongresses
im Jahre 2000 bewirbt.

Sfr. Simon Martin Claus weist auf das Vital-Shop-Jugend-OPEN
am 30.10.1999 hin.

Schachfreund Andreas Filmann erklärt sich bereit, das neue
Handbuch des HSV zu erstellen und wird sich dieserhalb mit
dem Ehrenvorsitzenden, Sfr. Peter Zöfel, treffen.

Nach einem Hinweis auf die kommende Senioren-Weltmeister-
schaft in Gladenbach (7.-20. November 1999) beschließt der
Verbandsvorsitzende den Kongreß und wünscht allen Teilneh-
merinnen und Teilnehmern eine gute Heimreise.

Erich Böhme
(Erich Böhme)
1. Vorsitzender

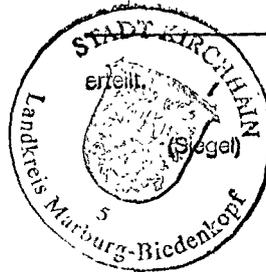
„Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Ab-
schrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung
~~beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung~~

der/des und der geleisteten Unter-
schrift von Herrn Erich Böhme

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei _____

(Thorsten Mueller)
Schriftführer



(Behörde)

24.06.1999
Kirchhain, Magister
für Stadt Kirchhain
(Behörde und Unterschrift)
Vors. Angestellter

Betr.: Satzung des Hess. Schachverbandes

4

1. Beschlußvorschlag:

"Die Satzung des Verbandes wird in der nachstehenden Fassung erneut beschlossen mit der Maßgabe, daß in § 7 Absatz 2 hinter dem Wort "Vorsitzenden" eingefügt wird "dem stellvertretenden Vorsitzenden und". Dafür entfallen die Worte "und dem Schriftführer".

2. Begründung:

Infolge eines Versehens sind die Satzungsänderungen der letzten Jahre nicht zur Anmeldung beim Vereinsregister gelangt. Um die Angelegenheit mit vertretbarem Aufwand in Ordnung zu bringen, empfiehlt sich die Beschlußfassung der bisherigen Verbandssatzung als Ganzes. Bei der Gelegenheit wird vorgeschlagen, in der Vorstandszusammensetzung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) den Schriftführer durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu ersetzen, da letzterer in der Person des derzeitigen Amtsinhabers kontinuierlich in der Außenvertretung des Verbandes tätig ist. Die Funktion des Schriftführers als BGB-Vorstand gründete allein in der Person des jahrzehntelangen früheren Schriftführers Siegfried Weber, der als Frankfurter am Sitz des Verbandes wohnte und auch raschen Zugang zum Vereinsregister hatte. Dieser Grund ist mit seinem Wechsel zum Amt des Seniorenreferenten weggefallen und ist seitdem die Schriftführerposition häufig neu zu besetzen gewesen. Demgegenüber verbindet sich mit der Tätigkeit des derzeitigen und, wie zu erwarten, auch künftigen stellvertretenden Vorsitzenden langjährige Kontinuität und Erfahrung, was der Vertretung im Rechtsverkehr förderlich erscheint, zumal in Zeiten häufiger Abwesenheit des Vorsitzenden.

Die vorstehende Satzungsänderung ist im folgenden Satzungstext bereits handschriftlich kenntlich gemacht. Die weitere handschriftliche Einfügung in § 8 Absatz 2 entspricht dem auf dem Verbandskongreß 1997 gefaßten Beschluß.



(Erich W. Böhme)

Verbandsvorsitzender

Anlage zum Beschlußvorschlag
vom 20.02.1999

Satzung

Satzung

des Hessischen Schachverbandes

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Hessische Schachverband, im folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, daß sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden.
4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen.

§ 2

Bereich und Gliederung des Verbandes

1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden.
2. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke können in Kreise unterteilt werden.
3. Ein Bezirk umfaßt mindestens acht Vereine oder 200 Mitglieder.
4. Die Neugründung eines Bezirkes bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
5. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grenzvereine außerhalb des Landes Hessen.

§ 3

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen. Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 100.--, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 200.--,
 - b) außerordentliche fördernde Mitglieder (z.B. Behördenvertreter usw.) ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand und in letzter Instanz der Verbandskongreß. Ehrenmitglieder können nur vom Verbandskongreß gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an den erweiterten Vorstand zu richten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

§ 4

Verbandsjugend

1. Die Jugend des Verbandes ist in der Hessischen Schachjugend (HSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Hessischen Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
2. Die HSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Verbandes) selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Die Führungsgremien der HSJ sind
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Vorstand.
4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
5. Der Vorstand wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden Vorstand des Hessischen Schachverbandes. Er bedarf als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes der Bestätigung durch den Verbandskongreß.
7. Die HSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Verbandes.

Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der HSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes und dem Verbandskongreß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluß.
2. Der Austritt muß dem Vorstandsvorsitzenden durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustandegekommene Beschluß der Mitgliederversammlung beigefügt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Über den Ausschluß eines Vereins beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes kann dem betreffenden Verein vom geschäftsführenden Vorstand auferlegt werden. Die Begründung des Ausschlußantrages ist dem Verein und dem Vereinsmitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.
4. Einspruch gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand und in letzter Instanz der Verbandskongreß. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongreß, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongreß) und Kommissionen (Vorstand) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, der Referentin für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend.
2. Der Vorstand im Sinne ^{des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch} besteht aus dem Vorsitzenden, ^{dem stellvertretenden Vorsitzenden und} dem Schatzmeister ~~und dem Schriftführer~~. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.
3. Der Verbandskongreß wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Vorsitzenden, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den stellvertretenden Vorsitzenden, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, die Referentin für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Verbandskongreß nur für die Restamtszeit.
5. Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten Vorstandes durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.
9. Weder die Vorstandsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzenden, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den Mitgliedern des Turnierausschusses, dem Kassenführer und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend ^{und der Kassenwart}.
2. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Turnierausschusses, der Ehrenvorsitzende ^{und der Referent für Schulschach der Hessischen Schachjugend} je eine Stimme haben. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Mitglieder bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

Der Leiter der Spielerpaßstelle und der DWZ-Bearbeiter sind zu den Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der erweiterte Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlußfähig.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen an die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ist Sache der Bezirke.
5. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Verbandskongreß zugewiesen werden,
 - b) Berufungsinstanz bei Ausschlußverfahren,
 - c) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,
 - d) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - e) Verleihung des Ehrenzeichens des Verbandes und der goldenen Ehrennadel,

- f) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstandes, der Geschäftsordnungen für Spielerpaßstelle und DWZ-Bearbeitung, der Lehr-, Leistungs- und Schiedsrichterordnung.
6. Über Verleihungen entscheidet der erweiterte Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Bekanntgabe des Namens und der Verdienste des zu Ehrenden ohne Aussprache. Anträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
7. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel wird auf Vorschlag eines Vereins oder eines Bezirkes durch den Vorsitzenden des HSV vorgenommen. Der Vorsitzende kann auch aus eigenem Entschluß silberne Ehrennadeln verleihen.

§ 9

Der Verbandskongreß

1. Der Verbandskongreß ist oberstes Organ des Verbandes.
2. Der Verbandskongreß besteht aus:
- Den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören,
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Bezirksvorsitzenden (oder deren Vertretern),
 - den Ehrenmitgliedern des Verbandes.
3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimme(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen Stimmberechtigten des Verbandskongresses übertragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als drei Vereine vertreten. Der Verbandskongreß ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.
4. Den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Bezirksvorsitzenden (oder deren Vertretern) und den Ehrenmitgliedern des Verbandes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.
5. Der ordentliche Verbandskongreß findet alljährlich zwischen dem 1. März und 30. April statt.
6. Die Einladung zum ordentlichen Kongreß ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Verbandes, den Rechnungsprüfern und den Bezirken fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

7. Anträge zum ordentlichen Kongreß sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der Verbandskongreß entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.
8. Ein außerordentlicher Verbandskongreß ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand oder 12 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Kongreß behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen Kongreß festgelegten Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Kongresses ist die gleiche wie die eines ordentlichen Verbandskongresses.
9. Der Verbandskongreß ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlußfähig.
10. Der Verbandskongreß beschließt ausnahmslos über alle Verbandsangelegenheiten. Aufgaben des Kongresses sind: Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Ausschußmitglieder und gegebenenfalls des DWZ-Sachbearbeiters und des Leiters der Spielerpaßstelle, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.
11. Der Verbandskongreß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.
13. Die hessischen Delegierten zum Kongreß des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Landesvorstand bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongreß zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen, der auch entscheidet, welche Vorstandsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Landesvorsitzenden bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongreß durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes.

§ 10

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Verbandskongreß.
2. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Bezirke

1. Die Bezirke arbeiten selbständig, haben jedoch als Unterabteilungen des Verbandes die Satzung und die Turnierbestimmungen des Verbandes zu beachten.
2. Die oberste Instanz eines Bezirkes ist der ordentliche Bezirkstag, der vor dem Verbandskongreß abzuhalten ist. Die Vorstände der Bezirke werden auf den Bezirkstagen gewählt.
3. Die Bezirkskassierer haben dem Vorstand vor dem Verbandskongreß eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirkes unterzeichnet sein muß.
4. Die Bezirke teilen jährlich bis zum Verbandskongreß folgende Angaben mit:
 - a) Name und Anschrift des Bezirksvorsitzenden und der Mitarbeiter,
 - b) die Namen der Vereine und die Anschriften der Vereinsvorsitzenden.

§ 12

Beiträge und Kassenführung

1. Der Verbandskongreß setzt die Höhe der Verbandsbeiträge fest. Die Bezirkskassierer führen die Verbandsbeiträge halbjährlich ab. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Das gleiche gilt für den Bezirk.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongreß einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Verbandskongreß die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongreß Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13

Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über den Verbandskongreß und die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im Verbandsorgan veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Verbandskongresses entscheidet der erweiterte Vorstand, über Einwendungen gegen Vorstandsprotokolle das jeweilige Gremium.

§ 14

Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Verbandes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Geschäfts- und Finanzordnung

1. Durch eine Geschäftsordnung können die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie die Ordnung beim Verbandskongreß und den Tagungen der Verbandsorgane näher bestimmt werden, desgleichen die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes durch eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Verbandskongresses.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Verbandes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Verbandskongreß in Kraft.

BRUCHKÖBLER SCHACHVEREIN 93

Der Vorstand

BSV 93 • Pf 1201 • 63479 Bruchköbel

BSV 93
Andreas Filmann
A.-Bebel-Str. 11
63486 Bruchköbel

Tel.: (06181) 7 28 61

Bruchköbel, 6.3.1999

Hessischen Schachverband

1. Vorsitzender
z. Hd. Herrn Böhme
Postfach 11 71
35267 Kirchhain

L J

Betr.: Anträge zum Verbandskongreß 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 der Satzung des HSV stellt der Bruchköbler Schachverein 93 fristgerecht folgende Anträge für den am 5.4.1998 in Baunatal stattfindenden Hessischen Schachkongreß:

28. III.

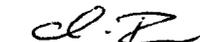
1. Änderung des Logos des HSV.
2. Änderung der Turnierordnung § 16.
3. Änderung der Startgeldvorschriften für die Hessenmeisterschaften.

Die Anträge und ihre Begründungen sind als Anlagen 1-3 beigelegt.

Anbei, wie mit Ihnen telefonisch vereinbart, nochmals die Anträge. Den Punkt 4 (Rüge) habe ich aufgrund Ihrer telefonischen Zusage, daß der Sachverhalt der verspäteten Einladung auf dem Kongreß angesprochen wird, zurückgezogen.

Inhaltlich wurden bei den Anträgen 1-3 Rechtsschreibefehler verbessert, auch wurde teilweise verständlicher formuliert.

Mit freundlichen Grüßen



A. Filmann

Anlage 3 Anträge

Hiermit stellt der BSV 93 folgenden Antrag:

Der Kongreß möge beschließen, daß das Logo des HSV in der Weise geändert wird, daß das rechte untere Feld des Schachbrettes weiß ist und daß der Hessenlöwe nach links schaut. Dies kann durch Spiegeln zur senkrechten Mittelachse geschehen.

Begründung

Das derzeitige Logo weist nach Ansicht des Antragssteller zwei Dinge auf, die doch behoben werden sollten. Zum einen ist das dargestellte Schachbrett nicht mit den FIDE-Regeln konform: „Das Schachbrett wird so zwischen die beiden Spielern gelegt, daß auf der Seite vor einem Spieler das rechte Eckfeld ist.“ Wir sind der Meinung, daß doch gerade der Spitzenverband des Hessischen Schachsports in seinen Symbolen eine Darstellung wählen sollte, die mit den Schachregeln konform ist.

Zum anderen ist der Hessenlöwe im Hessischen Wappen so dargestellt, daß er nach links schaut. Wenn der HSV den Löwen verwendet, spricht einiges dafür, daß er auch in der Darstellung übernommen wird, wie sie im Wappen verwendet wird.

Die Umstellung kann dadurch kostenneutral geschehen, daß noch vorhandenes Briefpapier usw. aufgebraucht wird, bevor neues mit dem neuen Logo besorgt wird. Wo das Logo in elektronischer Form vorhanden ist, kann es durch eine Spiegelung leicht in die neue Form übertragen werden.

gez. A. Filmann

BRUCHKÖBLER SCHACHVEREIN 93

Hiermit stellt der BSV 93 folgenden Antrag:

Der Kongreß möge beschließen, daß § 19 Abs. 3, Satz 2 der Turnierordnung in folgender Weise geändert wird:

Anstelle von

„Bei Mannschaftskämpfen sind auch die Partien an den nachfolgenden Brettern seiner Mannschaft verloren“

heißt es zukünftig:

„Bei Mannschaftskämpfen hat dies den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit einer Aberkennung aller Brettunkte zur Folge.“

Begründung

Für die Änderung sprechen zwei Gründe: Zum einem die Anpassung an die Turnierordnung des DSB. Weiterhin bedeutet die jetzige Regelung, daß der gleiche Verstoß gegen die Turnierordnung je nach Aufstellung des Spielers unterschiedlich bestraft wird. Ist der Spieler an Brett 1 gesetzt, ist der gesamte Mannschaftskampf verloren. Ist der Spieler an Brett 8 gesetzt, geht nur sein eigenes Brett verloren. Dies bedeutet auch, daß ich, wenn ich sowieso das letzte Brett aus Mangel an Spieler freilassen müßte, gefahrlos jemanden ohne Spielberechtigung einsetzen kann, da der schlimmste Fall ein Verlust des sowieso verlorenen Brettes wäre.

gez. A. Filmann

BRUCHKÖBLER SCHACHVEREIN 93

Anlage 3

Hiermit stellt der BSV 93 folgenden Antrag:

Der Kongreß möge beschließen, daß bei dem Meistervorturnier der Hessischen Einzelmeisterschaft bei den Startgeldern nicht zwischen Spielern mit FIDE-Elo-Zahl und solchen ohne derselben unterschieden wird.

Begründung

Nach Ansicht des Antragssteller gibt es keine nachvollziehbare Begründung, warum z. B. ein Freiplatzinhaber mit ELO-Zahl nur 50% des Startgeldes eines Qualifizierten Spielers ohne ELO-Zahl bezahlen soll. Falls der finanzielle Vorteil ELO-Träger zur Teilnahme motivieren soll, stellt sich die Frage, ob diese 10 DM Vorteil das entscheidende Argument sind, da in der Regel Übernachtungen mit einer viel höheren Summe zu Buche schlagen.

Nicht geändert werden sollte nach Auffassung des Antragsstellers das höhere Startgeld für einen Spieler mit einem Freiplatz.

Es stellt sich aber die grundsätzliche Frage, ob der HSV-Vorstand überhaupt berechtigt ist, ein Startgeld zu verlangen. In den § 6–9, die Einzelmeisterschaft betreffen, wird nicht die Möglichkeit des Erhebens eines Startgeldes erwähnt. Dagegen wird dies ausdrücklich in § 80 für die Internationale Hessische Schnellschachmeisterschaft und in § 41 für den „Goldenen Springer“ ermöglicht. Dies soll aber keine Rede gegen eine Startgelderhebung sein, vielmehr sieht der Antragsteller durchaus die Notwendigkeit ein, ein Startgeld zu erheben.

gez. A. Filmann